

Abschlüsse an der EKO

Information für Eltern und Erziehungsberechtigte!

1 Gliederung und Bildungsauftrag

Die EKO umfasst als Schulform die Schuljahrgänge 5 bis 10. Es ist das Ziel der Oberschule, den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung zu ermöglichen.

An der Oberschule erwerben die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen, mit denen sie in erster Linie ihren Bildungsweg **berufsbezogen** fortsetzen können.

Die EKO ist eine offene Ganztagschule mit freiwilligem Ganztagsangebot.

2 Schulschwerpunkte

Das Unterrichtsangebot der Oberschule besteht aus

- Pflichtunterricht,
- Wahlpflichtunterricht
- und wahlfreiem Unterricht.

Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sind für alle Schülerinnen und Schüler **verbindlich**.

- Die EKO ist eine Oberschule ohne gymnasiales Angebot. Der Unterricht der EKO findet überwiegend schulzweigbezogen statt.
- In den Jahrgängen 5 und 6 werden die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband unterrichtet. Mit der Versetzung in Klasse 7 werden die Schülerinnen und Schüler anhand ihrer Leistungen entweder in den Realschulzweig oder in den Hauptschulzweig eingestuft.
- In den Schuljahrgängen 6 bis 10 bietet die Oberschule Wahlpflichtunterricht an, der in allen Schuljahrgängen grundsätzlich vier Wochenstunden umfasst.
- Ab dem 6. Schuljahrgang nehmen Schülerinnen und Schüler entweder an einem durchgängigen Wahlpflichtkurs in der zweiten Fremdsprache (bei uns Französisch) mit vier Wochenstunden oder an zwei jeweils anderen zweistündigen Wahlpflichtkursen teil.

Die Oberschule bietet im 9. und 10. Schuljahrgang

- einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung

- die Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales,
- mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache eine Vorbereitung auf den Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit gymnasialer Oberstufe an.

3 Abschlüsse

Am Ende des 9. Schuljahrgangs kann der Hauptschulabschluss erworben werden.

Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss
- Erweiterter Sekundarabschluss I,

der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einem allgemein bildenden Gymnasium oder an einer Gesamtschule sowie an einem beruflichen Gymnasium berechtigt.

4 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine **enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit** zwischen Schule und Elternhaus.

Unsere Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten

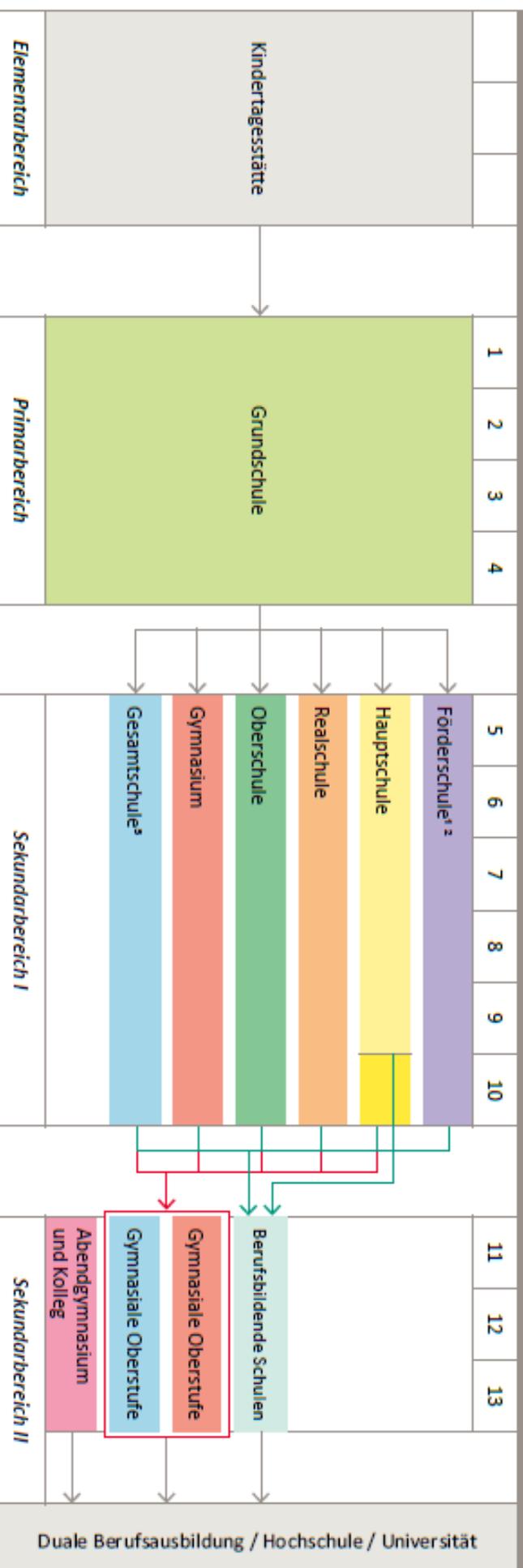
- über Grundsätze der schulischen Erziehung,
- über die Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie
- über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren.

Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Andererseits ist es auch für die Lehrkräfte wichtig, von den Erziehungsberechtigten Informationen über ihre Kinder zu bekommen.

Elternsprechtage, Elternabende, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information.

Im 8. Schuljahrgang werden die Eltern über die Schwerpunktbildungen in den Schuljahrgängen 9 und 10 sowie über den Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen und über mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulwesen informiert.

DAS NIEDERSÄCHSISCHE SCHULWESEN (ALLGEMEIN BILDENDE SCHULEN)



¹ In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden (NSchG § 14, Abs. 4 und § 5, Abs. 3, Nr. 3). Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt nach § 183c Abs. 5 NSchG, dass auf Antrag des Schülers am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden dürfen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schuträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt.

Letztmalig dürfen zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufgenommen werden.

² Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden bis zum 12. Schuljahrgang geführt werden, inklusive des Sekundarbereichs II in diesen Förderschulen.

³ Bestehende Kooperative Gesamtschulen haben nach NSchG § 183 b Bestandsschutz.